

## **Nationales Kontrollprogramm Pestizide**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-918-21**



**Juli 2022**

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-918-21 "Nationales Kontrollprogramm Pestizide" war es, eine repräsentative und zuverlässige Datenbasis zur Bewertung der Exposition der Verbraucher:innen zu generieren und die Einhaltung der gesetzlichen Rückstandshöchstgehalte von Pestiziden in ausgewählten Lebensmitteln zu überwachen. Das Monitoringprogramm dient der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) als zusätzliche Datengrundlage zur Expositionsabschätzung.

Von den 822 untersuchten Proben aus ganz Österreich wurden 51 Proben beanstandet:

- Neben der zweifelsfreien Überschreitung der Rückstandshöchstgehalte bei 51 Proben waren fünf Proben davon aufgrund der gutachterlichen Expositionsabschätzung als „gesundheitsschädlich“ und acht Proben davon als „für den menschlichen Verzehr ungeeignet“ einzustufen.

## Hintergrundinformation

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.2.2005 über Höchstgehalte an Pflanzenschutzmittelrückständen in/oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates legt jeder Mitgliedsstaat jährlich ein nationales Programm zur Kontrolle von Pflanzenschutzmittelrückständen fest. Die Mitgliedsstaaten haben die Ergebnisse der amtlichen Kontrolle der Kommission bzw. EFSA zu übermitteln.

Um eine bundesweit repräsentative und zuverlässige Datenbasis zu erlangen, wurde ein entsprechender Stichprobenplan errechnet.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 822

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG); BGBl. I Nr. 13/2006 idgF.
- Verordnung (EU) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs

- Verordnung (EU) Nr. 834/2007 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse
- Verordnung über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung – SchäHöV); BGBl. II Nr. 441/2002 idgF.

## Ergebnisse

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	771	93,8	(92 %; 95 %)
beanstandet	51	6,2	(5 %; 8 %)
gesamt	822	100,0	---

Die Beanstandungsquote dieser Schwerpunktaktion lag insgesamt bei 6,2 Prozent – und damit im langjährigen Vergleich gesehen auf circa doppelt so hohem Niveau.

Unter den insgesamt 51 beanstandeten Proben wurden anhand der gutachterlichen Risikobewertung insgesamt 13 Proben als „nicht sicher“ eingestuft und waren als solche nicht verkehrsfähig. Zu den fünf gesundheitsschädlichen Proben beigetragen haben Gurken aus Österreich (2x deutliche Überschreitung der ARfD für das Insektizid/Akarizid Flonicamid), Pangasius mit Herkunft Vietnam (2x deutliche ARfD-Überschreitung für Chlorat) und eine Probe Birnen aus Italien mit Rückständen an Chlormequat (Wachstumsregulator), welche den gesetzlichen Rückstandshöchstgehalt um das 100-fache und auch die akute Referenzdosis (ARfD) um mehr als das 10-fache überschritten.

Acht Proben wurden nach der gutachterlichen Bewertung als „für den menschlichen Verzehr ungeeignet“ eingestuft: erneut Basmatireis aus Indien (neben anderen Wirkstoffen 5x aufgrund des in der EU verbotenen Fungizids Tricyclazol), Mandarinen aus der Türkei (2x Chlorpyrifos-methyl) und einer weiteren Pangasius-Probe aus Vietnam mit erhöhten Chlorat-Gehalten.

Im direkten Vergleich zur Monitoringaktion 2018 mit großteils identem Probenplan und Untersuchungsumfang gibt es einen merklichen Rückgang (auf ca. 1/3) in der Beanstandungsquote bei Basmatireis. Trotz dieser Tendenz bleibt die genannte Produktgruppe weiterhin auffällig und wird nach wie vor einem verstärkten Monitoring unterzogen.

Eine gegenteilige Tendenz mit einer deutlich erhöhten Beanstandungsquote konnte bei Birnen

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

und Gurken (2021: jeweils 4 Beanstandungen, 2018 nur eine einzige für Gurken) festgestellt werden.

Deutlich angestiegen ist auch die Beanstandungsquote für Süßwasserfische. Wie schon im Jahr 2018 (Kleinaktion Süßwasserfische aus Drittländern) war die Kleinaktion Pangasius mit Herkunft Asien 2021 eine äußerst auffällige Produktgruppe: mehr als 2/3 der Proben wurden beanstandet, wobei zu ähnlichen Anteilen Rückstände an Fipronil (sowie dessen Abbauprodukte) als auch Chlorat dafür verantwortlich waren. Auf letzteren Wirkstoff wurde erstmalig im Zuge dieses Monitorings als Folge gehäufter Meldungen über das Europäische Schnellwarnsystem (Rapid Alert System for Food and Feed, RASFF) untersucht. Als mögliche Ursache für Chlorat-Rückstände kommt der Einsatz als Desinfektions- und Hygienemaßnahme bzw. als Prozesskontamination einer Chlorbehandlung von Trink- und/oder Waschwasser in Frage.

Zum wiederholten Male auffällige Ergebnisse lieferte das RASFF-Follow-Up (Hotspots aus den letzten 12-24 Monaten), sowohl hinsichtlich Beanstandungsquote (ca. 20 %) als auch den betroffenen Produktgruppen (4x Mandarinen, 2x Granatäpfel, 1x Gemüsepaprika und 1x Tomaten).

Für sieben der acht nicht-konformen Proben des RASFF-Follow-ups war die Herkunft mit Türkei angegeben. Über alle Produktgruppen lag der Anteil an beanstandeten Proben mit Herkunft Türkei bei 25 %, während nur 9 % aller Proben aus der Türkei stammten. Die höchste Beanstandungsquote mit 73 % war 2021 der Herkunft Vietnam (22 von 30 Proben) zuzuordnen, verantwortlich dafür einzig die Kleinaktion zu Rückständen in/auf Pangasius.

Auf Wirkstoffebene ergaben sich wie schon die letzten Jahre häufige Höchstgehalts-Überschreitungen und Hinweise zu den sogenannten Prozesskontaminanten Chlorat<sup>2</sup> und Perchlorat<sup>3</sup>. Aber auch die gehäuften Phosphonsäure-Rückstände, insbesondere bei Hirse und anderem Pseudogetreide, können nicht selten auf lange zurückliegende Anwendungen und Persistenz in Boden und mehrjährigen Gehölzen zurückzuführen sein.

Gemeinsam mit Chlorpyrifos wurde im April 2020 das Insektizid/Akarizid Chlorpyrifos-methyl EU-weit verboten – und in dieser Schwerpunktaktion verstärkt nachgewiesen. Auffallend oft wurde der gesetzliche Höchstgehalt für das Insektizid Flonicamid in Fruchtgemüse (2x Gurken, 1x Tomaten) und 1x Erdbeeren überschritten. Ebenso auffällig viele Beanstandungen gab es 2021 auch für Rückstände am Wachstumsregulator Chlormequat (1x Birnen, 1x Gurken und 1x Tomaten), der sonst v.a. im Getreidebau (Halmstabilisierung/-verkürzung) breite Anwendung findet und durch Querkontamination aus dem Substrat (Stroh) zu Rückständen in Kulturpilzen führt.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2020/749 der Kommission vom 4. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Chlorat in oder auf bestimmten Erzeugnissen. Datum des Wirksamwerdens: 28/06/2020

<sup>3</sup> Prozesskontamination - geregelt über die (Kontaminanten-) VO (EG) 1881/2006 geändert mit VO (EU) 2020/685 (gültig ab 01.07.2020) hinsichtlich der Höchstgehalte an Perchlorat in bestimmten Lebensmitteln

## Impressum

### Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.